LIEFERANTENINFORMATION (61414)

zur PPWR-Konformität

gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Zweck und rechtliche Einordnung

Diese Lieferanteninformation dient der Erfüllung der Informationspflicht des Lieferanten nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Sie stellt dem Abnehmer (Erzeuger im Sinne der PPWR) die Angaben und Unterlagen bereit, die dieser für seine eigene Konformitätsbewertung benötigt. Diese Information ist keine EU-Konformitätserklärung im Sinne des Artikels 39 der Verordnung (EU) 2025/40 und begründet keine Erzeuger-Pflichten der GIGANT Verpackungstechnik GmbH. Die Verantwortung für Konformitätsbewertung, technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung der in Verkehr gebrachten Verpackung verbleibt beim Erzeuger im Sinne der PPWR.

1. Erklärender (Lieferant)

Unternehmen	GIGANT Verpackungstechnik GmbH
Anschrift	Pfarrgasse 62, 1230 Wien, Österreich
Website	www.gigant.at

2. Gegenstand der Information

Diese Information bezieht sich auf folgende von GIGANT Verpackungstechnik GmbH bereitgestellten Verpackungen und Verpackungsmaterialien, gegliedert nach Suchwort / Bezeichnung (Artikelgruppe):

Produktbeschreibung / Artikel-Nr.	Materialart	MaterialCode	Gewicht	Verpackungsebene
A81H – Handdehnfolie (1 Artikel)				
Handdehnfolie 17µ, 500mm x 270m, transparent, bedruckt / A81XR-194	LDPE	LDPE 4	2,42 kg/Rolle	Transportverpackung
A82 – Maschinendehnfolie (1 Artikel)				
Maschinendehnfolie 30µ, 500mm, hellblau/opak, 250% Dehnung / A82XR-5	LDPE	LDPE 4	16 kg/Rolle	Transportverpackung

Die technische Dokumentation gemäß Anhang VII PPWR zu diesen Produkten liegt bei GIGANT vor und kann auf begründete Anfrage eingesehen werden.

3. Stoffbeschränkungen (Art. 5 PPWR)

Produktgruppe	Schwermetalle	PFAS (LMK)	BPA	SVHC	LM-Kontakt
A81H – Handdehnfolie	offen (nachzufordern) – Lieferant sammelt derzeit Nachweise von vorgelagerten Herstellern	n. z. (kein LM-Kontakt)	n. z. (kein LM-Kontakt)	offen (nachzufordern)	Nein
A82 – Maschinendehnfolie	offen (nachzufordern) – Lieferant sammelt derzeit Nachweise von vorgelagerten Herstellern	n. z. (kein LM-Kontakt)	n. z. (kein LM-Kontakt)	offen (nachzufordern)	Nein

Legende je Spalte: Schwermetalle = Summe Pb/Cd/Hg/Cr(VI) ≤ 100 mg/kg (Art. 5 Abs. 4, alle Verpackungen) · PFAS = nur Lebensmittelkontakt (Art. 5 Abs. 5, ab 12.08.2026) · BPA = VO (EU) 2024/3190 · SVHC = REACH-Kandidatenliste, VO (EG) 1907/2006. Die Produkte sind nicht für den direkten Lebensmittelkontakt bestimmt. Der Lieferant (Rolle: Distributor gem. Art. 19 PPWR) hat mitgeteilt, dass die entsprechenden Nachweise von den vorgelagerten Herstellern angefordert wurden und bis spätestens 12.08.2026 vorliegen sollen.

4. Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR)

Produktgruppe	Materialzusammensetzung	Verbundbestandteile / Fremdstoffe	Bewertung Recyclingfähigkeit
A81H – Handdehnfolie	Monomaterial LDPE (kein Verbund)	keine	offen (noch zu klären) – keine formale DfR-Klassifizierung vorhanden
A82 – Maschinendehnfolie	Monomaterial LDPE (kein Verbund)	keine	offen (noch zu klären) – keine formale DfR-Klassifizierung vorhanden

Die harmonisierten Normen und delegierten Rechtsakte zur Bewertung der Recyclingfähigkeit nach Art. 6 PPWR befinden sich zum Zeitpunkt der Ausstellung teilweise noch in Erarbeitung.

5. Rezyklatanteil und Minimierung (Art. 7 und Art. 10 PPWR)

Die verbindlichen Mindestquoten für Rezyklate in Kunststoffverpackungen nach Art. 7 PPWR gelten ab dem 01.01.2030. Da es sich um Kunststoffverpackung (LDPE-Stretchfolie) handelt, ist Art. 7 grundsätzlich anwendbar.

Produktgruppe	Rezyklatanteil (freiwillig, % PCR)	Minimierung (Art. 10)	Anmerkung
A81H – Handdehnfolie	offen (keine %-Angabe)	offen	Kunststoffverpackung – Art. 7 grundsätzlich anwendbar (ab 01.01.2030)
A82 – Maschinendehnfolie	offen (keine %-Angabe)	offen	Kunststoffverpackung – Art. 7 grundsätzlich anwendbar (ab 01.01.2030)

6. Technische Grundlagen und herangezogene Regelwerke

Die in dieser Information gemachten Angaben stützen sich auf die bei GIGANT vorliegende technische Dokumentation (Anhang VII PPWR) sowie auf folgende Regelwerke:

- Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) – insbesondere Art. 5 bis Art. 12 sowie Anhang VII
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)
- Verordnung (EU) 2024/3190 – Beschränkung von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien
- Delegierte Rechtsakte und harmonisierte Normen gemäß Art. 6 PPWR (soweit veröffentlicht)

Eine Einbindung einer Konformitätsbewertungsstelle ist für die hier bereitgestellten Informationen nicht erforderlich. Die Konformitätsbewertung selbst obliegt dem Abnehmer in seiner Rolle als Erzeuger.

7. Geltung und Aktualisierung

Diese Information gilt als Daueranzeige für gleichartige Verpackungen für die Dauer von 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, solange sich Materialzusammensetzung und konformitätsrelevante Eigenschaften nicht ändern.

GIGANT verpflichtet sich, den Abnehmer unverzüglich zu informieren, sobald die in dieser Information gemachten Angaben für gelieferte oder zu liefernde Verpackungen nicht mehr zutreffen.

8. Erklärung und Unterzeichnung

GIGANT Verpackungstechnik GmbH bestätigt, dass die in dieser Lieferanteninformation gemachten Angaben nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden technischen Unterlagen zutreffend sind, und stellt diese bereit, um dem Abnehmer die Durchführung seiner Konformitätsbewertung nach der Verordnung (EU) 2025/40 zu ermöglichen.

Die zugrunde liegenden technischen Unterlagen werden bei GIGANT aufbewahrt und auf begründete Anfrage zugänglich gemacht.

Wien, 5.8.2026

Name und Funktion: Sabine Penkler, ESG-Manager

Unterschrift / Stempel:

GIGANT
GIGANT Verpackungstechnik GmbH
Pfarrgasse 62 | 1230 Wien | Austria
T +43 1 610 69 | F +43 1 615 55 61